

**ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!**

## **Rede des Niedersächsischen Kultusministers Bernd Busemann am 17.12.2006 in Damaskus:**

### **„Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen – ein wesentlicher Beitrag zum interkulturellen Dialog und zur Integration“**

Anrede,

es ist mir eine große Ehre und Freude zugleich, hier zu Ihnen zu sprechen. Dabei berührt es mich besonders,

- dass das in einem Land geschieht, das auf eine mehrtausendjährige Kulturgeschichte zurückblicken kann,
- in einem Land, in dem ein multikonfessionelles Miteinander sichtbar gelebt wird,
- und in einer Stadt, die zu den ältesten Städten dieser Welt gehört und die die Aufeinanderfolge und das Nebeneinander der Kulturen symbolisiert.

Ich bin zu Ihnen gekommen als der Kultusminister des deutschen Bundeslandes Niedersachsen, in dem rund 8 Millionen Menschen leben. Ich trage dort die politische Verantwortung für die schulische Bildung und die Religionsgemeinschaften. Denn innerhalb des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind Bildungs-, Schul- und Religionspolitik Aufgaben der einzelnen Bundesländer.

Der besondere Grund für mich, heute hier zu Ihnen zu sprechen, liegt darin, dass Niedersachsen als erstes Bundesland in Deutschland für muslimische Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht anbietet. Das kann auf Dauer sinnvoll und erfolgreich jedoch nur im ständigen Dialog der Kulturen geschehen. Dabei können persönliche Kontakte außerordentlich hilfreich dafür sein, das Verständnis für einander zu fördern. Und so erwarte ich von den Begegnungen dieser Tage – gerade auch für mich – viele interessante Eindrücke und Impulse aus der islamischen Welt.

In den 25 Ländern der Europäischen Union leben nach den neuesten Erhebungen ca. 20 Millionen Muslime. Auf Frankreich, den europäischen Staat mit der größten muslimischen Gemeinde von rund 5,5 Millionen Gläubigen, folgt bereits Deutschland mit 3,2 Millionen Muslimen, womit der Islam nach den beiden christlichen Konfessionen die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Deutschland darstellt.

Die Frage nach der Bedeutung des Islams in Deutschland ist darum eine der Kernfragen der deutschen Integrationspolitik. Für viele Zuwanderer sind nicht nur die ethnischen und die kulturellen, sondern insbesondere auch die religiösen Werte wesentliche Identifikationselemente. Auch wenn es nicht immer und überall gern gehört wird, muss es doch immer wieder gesagt werden: Das Religiöse darf auch in einer zunehmend säkularen Gesellschaft nicht ausgesperrt werden!

Das Miteinander von dauerhaft in Deutschland lebenden muslimischen Ausländern sowie eingebürgerten und damit deutschen Muslimen auf der einen und der einheimischen, überwiegend christlich geprägten Bevölkerung auf der anderen Seite ist zu Teilen immer noch von Unkenntnis der jeweils anderen Religion und Kultur und daraus folgend von gegenseitigem Unverständnis geprägt. Dieses mangelnde Verständnis birgt eine große Gefahr: Das für eine Gesellschaft eigentlich stabilisierende Moment der religiösen Bindung kann einerseits zu einer Abkapselung in eine selbstbezogene Identität führen und andererseits, häufig mit dieser Isolation einhergehend, kann sie zur Abwehr alles vermeintlich Fremden werden.

Der Dialog der Kulturen und Religionen leistet da einen entscheidenden Beitrag zum friedlichen und respektvollen Zusammenleben in einer auf Demokratie und Freiheit basierenden Gesellschaft. Dabei dient die Verständigung über essentielle Gemeinsamkeiten der Entwicklung gegenseitigen Respekts und beiderseitiger Anerkennung, und sie verhindert zudem das Entstehen von Feindbildern. Denn: Ich kann den anderen viel eher und besser in seiner Andersartigkeit annehmen, wenn ich ihn verstehe!

Vor diesem Hintergrund hat im September dieses Jahres in Berlin eine erste deutsche Islamkonferenz stattgefunden; beteiligt waren Vertreter des deutschen Staates und der in Deutschland lebenden Muslime. Die Ziele dieser auf mehrere Jahre angelegten Konferenz sind sehr vielschichtig und reichen von der Verbesserung der Rechtsstellung der islamischen Gläubigen in Deutschland bis hin zur Schaffung von islamisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten. Ziel der Konferenz ist eine verbesserte religions- und gesellschaftspolitische Integration von Muslimen in Deutschland. Man erhofft sich von ihr die Verhinderung von Extremismustendenzen und zudem soll sie einer teilweise zu beobachtenden zunehmenden Selbstisolierung von Gruppen muslimischer Mitbürger in Deutschland entgegenwirken.

Parallel dazu hat die niedersächsische Landesregierung unter anderem ein „*Fachforum Religion*“ eingerichtet, das sich mit der Rolle der Religionsgemeinschaften im Integrationsprozess beschäftigt. Denn es ist deutlich geworden, dass hier ein besonders großer Handlungsbedarf besteht.

Jede Religion erhebt für sich einen umfassenden Gültigkeitsanspruch. Es gibt keine Religion, die ohne Konsequenzen gerade auch für die persönliche Lebensführung ihrer Gläubigen bleibt. Sie betrifft dabei nicht nur das Private, sondern sie wirkt auch in das öffentliche Leben hinein.

Die Erfahrungen aus den Religionskriegen in Deutschland haben uns dabei gelehrt, Toleranz als das Komplementärprinzip zur Religionsfreiheit zu begreifen. Toleranz meint dabei nicht, alles für richtig zu halten und jedem Recht zu geben. Geschähe das, so würde das Verbindliche beliebig und verlöre an Bindungskraft.

Religiöse Toleranz meint vielmehr das Aushalten und Austragen von Differenzen in Anerkennung der Verbindlichkeit von religiösen Überzeugungen des anderen. Wesentlich sind darum einerseits der Dialog, der die Überzeugungen des anderen ernst nimmt, und andererseits der wechselseitige Respekt: Beide sind Voraussetzungen für den Frieden zwischen Völkern, Kulturen und Religionen. Diese Voraussetzung zu schaffen und zu erhalten, das ist Aufgabe der Religionsgemeinschaften, aber auch des Staates. Einen wesentlichen Beitrag hierzu liefert der staatlich verantwortete Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in den öffentlichen Schulen.

Bevor ich aber auf den islamischen Religionsunterricht an niedersächsischen Schulen eingehe, erlauben Sie mir zum besseren Verständnis bitte einen kurzen Exkurs in das deutsche Religionsverfassungsrecht:

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht – anders als z. B. seinem Nachbarstaat Frankreich – nicht das strenge laizistische Prinzip der Trennung von Staat und Kirchen, sondern es besteht eine freundschaftliche Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften. Dieses Verhältnis wird durch drei in unserer Verfassung niedergelegte Prinzipien bestimmt. Diese sind erstens die Religionsfreiheit, zweitens das Verbot der Staatskirche und damit die Betonung des Prinzips der religiösen Neutralität des Staates und drittens das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften.

Nach dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten diese ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle in gleicher Weise geltenden staatlichen Gesetze. Im deutschen Religionsverfassungsrecht wird von daher zwischen den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Religionsgemeinschaften unterschieden. Die eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, wie z. B. deren Lehre, Organisation, Gottesdienstgestaltungen und karitative Tätigkeiten, gehen den Staat grundsätzlich nichts an. Hingegen ist der Religionsunterricht eine wesentliche gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften.

Nach der entsprechenden Bestimmung unserer Verfassung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, d.h. der Religionsunterricht wird staatlich verantwortet, er wird jedoch unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts über die Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist Religionsunterricht daher immer Unterricht einer bestimmten Religionsgemeinschaft, bezogen auf deren Gestalt und deren gelebte Praxis.

Davon deutlich zu unterscheiden ist die schulische Unterrichtsgestaltung einer „Religionskunde“, die versucht, einen religiös neutralen Standpunkt einzunehmen. Ein solcher Ansatz der Religionskunde, verbunden mit einer Vermittlung von Werten und Normen, wird von verschiedenen Seiten auch in Deutschland als der einer multikulturellen Gesellschaft angemessene angesehen: Die Vertreter dieser Religionskunde glauben, ein solcher Unterricht ermögliche eine Einübung in Toleranz und eröffne gegenseitiges Verständnis.

Dem möchte ich aber gemeinsam mit vielen anderen entgegenhalten, dass jede Religion von einer Außenperspektive her letztlich nicht verstanden werden kann. Religion kann nur verstanden werden, wenn sie zum einen von einer der Religionsgemeinschaft angehörenden Religionslehrkraft authentisch vertreten wird, und zum anderen, wenn an eine gelebte Praxis angeknüpft werden kann. Dieses ermöglicht den Schülerinnen und Schülern ein eigenständiges Urteil über diese Religion und damit auch die Entwicklung eines persönlichen Standpunkts zu anderen Religionen. Nach meiner festen Überzeugung ist eine Bildung, welche die religiöse Dimension nicht mit bedenkt und einschließt, eine Halbbildung.

Dem Staat, und damit auch dem Land Niedersachsen, ist von daher daran gelegen, dass die nachwachsenden Generationen sich mit den sie tragenden Wertvorstellungen und Normen sowie ihrer jeweiligen kulturellen und religiösen Herkunft auseinandersetzen, sie kritisch befragen und für sich positiv füllen. Dabei lebt der Staat von Voraussetzungen, die er aufgrund seiner gebotenen Neutralität selbst nicht schaffen kann.

Aus dem bisher Dargelegten ergeben sich folgende maßgebliche Kriterien für die Erteilung von Religionsunterricht:

1. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist staatliche Aufgabe und Angelegenheit; sein Gegenstand selbst hingegen sind die Glaubensinhalte der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

2. Zur Durchführung des Religionsunterrichts bedarf der Staat für die Festschreibung der Glaubensinhalte eines von der Religionsgemeinschaft autorisierten dauerhaften Ansprechpartners.
3. Die Schulbehörde erlässt die Lehrpläne für den Religionsunterricht und genehmigt Lehrbücher im Einvernehmen mit den jeweiligen einzelnen Religionsgemeinschaften.
4. Da der Religionsunterricht ordentliches Unterrichtsfach ist, benotet wird und von daher von der staatlichen Schulbehörde beaufsichtigt wird, muss die Unterrichtssprache Deutsch sein.
5. Lehrkräfte, die den Religionsunterricht erteilen, müssen in ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung eine vergleichbare Fähigkeit nachweisen wie die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für ein anderes ordentliches Unterrichtsfach besitzen.

Diese Voraussetzungen sind in Niedersachsen für den christlichen Religionsunterricht gegeben, so dass er für Schülerinnen und Schüler dieser Konfessionen obligatorisch ist; das heißt, sie sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen, sofern sie davon nicht abgemeldet sind und statt dessen an einem Ethikunterricht teilnehmen.

Für den islamischen Religionsunterricht ergeben sich – anders als bei den christlichen Kirchen – Probleme hinsichtlich der mitgliedschaftlichen Struktur, da diese dem Selbstverständnis des Islam fremd ist.

Solche Inkompatibilitäten zwischen islamischen Organisationsstrukturen und religionsverfassungsrechtlichen Anforderungen dürfen aber nach Ansicht der Niedersächsischen Landesregierung nicht dazu führen, dass nahezu 48.000 muslimische Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen meines Bundeslandes keinen islamischen Religionsunterricht erhalten.

Hier darf nicht in Untätigkeit verharret werden, sondern alle politisch Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Lösungen zu suchen. Denn hiermit ist nicht nur das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf religiöse Identität anzuerkennen und umzusetzen, sondern es ist zugleich ein bedeutsamer Beitrag zur Integration dieser jungen Menschen zu leisten.

Durch die Einberufung eines „Runden Tisches islamischer Religionsunterricht“ hat die niedersächsische Landesregierung versucht, die aufgezeigten gegenwärtigen Schwierigkeiten der muslimischen Gemeinschaften mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Übergangszeit mit einem Schulversuch zu überwinden. Der „Runde Tisch“, an dem alle relevanten Organisationen und Vereine der Muslime in Niedersachsen beteiligt sind, ist für die Dauer des Schulversuches Ansprechpartner des Landes in den zentralen Glaubensfragen des Islam. In Übereinstimmung mit ihm wurden die vorläufigen Rahmenrichtlinien für den Schulunterricht entwickelt.

Unser Schulversuch islamischer Religionsunterricht befindet sich mit dem laufenden Schuljahr 2006/2007 im vierten Erprobungsjahr. An insgesamt 21 Schulstandorten wird mittlerweile für 1.030 muslimische Schülerinnen und Schüler islamischer Religionsunterricht angeboten.

Der Unterricht im Umfang von zwei Wochenstunden wird in deutscher Sprache von Lehrkräften islamischen Glaubens erteilt, die bereits im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts Erfahrung in dem Bereich der Themen der religiösen Landeskunde gesammelt haben. Die Rahmenrichtlinien wurden in Anlehnung an den Lehrplanentwurf des Zentralrats der Muslime erarbeitet, so dass der Unterricht Themen wie Gott, Gottes Schöpfung, der Koran, der Prophet Mohammed, die Propheten, Beten, Fasten, Miteinander Leben, Gemeinschaft der Muslime und die Begegnung mit anderen Religionen behandelt.

Die Akzeptanz des islamischen Religionsunterrichtes ist bei Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften gleichermaßen sehr hoch. Die Beteiligung seitens der muslimischen Schülerinnen und Schüler liegt in den einzelnen Jahrgängen oft bei nahezu 100 Prozent. Die Schülerinnen und Schüler nehmen sehr motiviert an dem Unterricht teil und erleben sich durch den islamischen Religionsunterricht gleichgestellt zu den Schülerinnen und Schülern des christlichen Religionsunterrichtes.

Ein – wie ich meine – nicht unbedeutender Nebenaspekt ist dabei, dass der islamische Religionsunterricht für die muslimischen Schülerinnen und Schüler auch identitätsstiftend wirkt und sie zu einem interreligiösen und damit interkulturellen Dialog zwischen ihnen anregt. So führten beispielsweise ein christliches und muslimisches Kind einer zweiten Klasse – also mit etwa 8 Jahren – eine Debatte darüber, ob der Prophet Joseph Christ oder Muslim sei!

Auch bei den muslimischen Eltern erfreut sich der islamische Religionsunterricht einer großen Akzeptanz; die Zusammenarbeit mit ihnen hat sich seit der Einführung des islamischen Religionsunterrichtes an den betroffenen Schulen wesentlich verbessert. Die Eltern erleben den islamischen Religionsunterricht als Schritt auf sie zu, der es ihnen erlaubt, ihrerseits verstärkt Schritte zur Schule hin zu wagen. Die bisherigen Rückmeldungen der Schulen lassen sogar den Schluss zu, dass sich die Eltern durch den Schulversuch mit ihren Anliegen, Sorgen und Fragen stärker wahr- und angenommen fühlen, als es vorher der Fall war.

Der niedersächsische Schulversuch islamischer Religionsunterricht stützt sich auf den Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes, wonach „*die vorurteilsfreie Auseinandersetzung mit anderen Religionen und deren Anerkennung*“ Ziel des schulischen Religionsunterrichts ist. Das Land Niedersachsen wird daher alle Anstrengungen unternehmen, den Schulversuch nicht nur quantitativ auszuweiten, sondern ihn auch qualitativ weiter zu fundieren. Hierzu gehört in erster Linie auch eine verlässliche Lehrerbildung und Lehrerfortbildung. Mit der Genehmigung des Erweiterungsstudienganges islamischer Religionspädagogik an der Universität Osnabrück wird Niedersachsen hierzu einen weiteren Schritt tun. Auch die Frage der Ausbildung von Imamen muss beim Aufbau von Studiengängen für Religionslehrer konzeptionell mit einbezogen werden.

Ich bin mir bewusst, dass im muslimischen Religionsunterricht kein Allheilmittel für ungelöste interreligiöse Verständigungsschwierigkeiten und Integrationsprobleme gesehen werden sollte. Dennoch besteht die begründete Hoffnung, dass dieser eine neue Phase des Zusammenlebens mit Muslimen in Deutschland eingeleitet hat und damit ein Stück zu weiterer Normalität im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen beiträgt.

Die offene, kenntnisreiche, kritische und respektvolle Auseinandersetzung mit dem Anderen ist aus den von mir genannten Gründen unabdingbar. Erfolgt sie dauerhaft, ist sie immer auch eine Bereicherung – so wie es für mich eine Bereicherung ist, heute hier und in diesen Tagen meines Besuchs mit Ihnen diesen Dialog zu führen und Einblicke in Ihr Land und Ihre Kultur zu erhalten.

Ich wünsche mir auch in Zukunft diesen fruchtbaren Austausch, freue mich darauf und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.